



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Sektion Bundesplanungen
Worbentalstrasse 66
3063 Ittigen
a-rkch@are.admin.ch

Bern, 15. April 2025 sgv-ml/ap/ym

Konsultationsantwort: Aktualisierung Raumkonzept Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Beim Raumkonzept handelt es sich um einen Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung für alle drei staatlichen Ebenen. Das seit 2012 bestehende Dokument soll überarbeitet und aktualisiert werden, um auf neue Entwicklungen wie den Klimawandel und seine Auswirkungen, den Verlust der Biodiversität sowie den demografischen Wandel einzugehen. Die Leitidee des Raumkonzepts strebt eine vielfältige Schweiz an, die allen Raum bietet, um sich gesellschaftlich und wirtschaftlich zu entfalten. Die Menschen sollen umweltverträglich handeln, die Ressourcen schonen, bestehende Strukturen weiterentwickeln und dem begrenzten Raum Sorge tragen. Dadurch soll einerseits Gutes erhalten bleiben und andererseits Platz für Neues entstehen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV lehnt das aktualisierte Raumkonzept Schweiz in der vorliegenden Form ab.

Im Konsultationsentwurf identifiziert der sgV zahlreiche Schwachstellen, falsche Annahmen und unvollständige Sichtweisen, welche er im Folgenden detailliert adressiert.

Für das Raumkonzept sind keine ausreichenden rechtlichen und politischen Grundlagen gegeben. Beim Raumkonzept handelt es sich nicht um ein föderales Planungsinstrument (Konzept oder Sachplan) nach Art. 13 Raumplanungsgesetz (RPG). Im gesamten Dokument wird auch nirgends ausgeführt, auf welche rechtlichen Grundlagen es sich stützt. Nebst dem rechtlichen Aspekt fehlt dem Raumkonzept auch eine demokratische Abstützung. Denn es ist nicht Gegenstand einer parlamentarischen Debatte und durchläuft dadurch keinen demokratischen Entscheidungsprozess. Daher hinterfragt der sgV sowohl die rechtliche als auch die demokratische Legitimität dieses Orientierungsrahmens. In Anbetracht der Reichweite des Konzepts, der Eingriffe in die kantonalen Hoheiten sowie der Überschneidungen mit

anderen politischen Strategien des Bundes (siehe dazu unten) ist diese fehlende Legitimation äusserst fragwürdig. Hinzu kommt, dass sich auch Widersprüche zwischen dem Konzeptentwurf und der aktuellen Gesetzgebung ergeben. So gibt beispielsweise das vierte Ziel vor, dass Naturlandschaften zu erhalten sind (siehe S. 14 des Konsultationsentwurfs). Art. 6 Abs. 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) legt allerdings fest, dass selbst bei Naturschutzobjekten von nationaler Bedeutung die ungeschmälerte Erhaltung unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen zu erfolgen hat – und dass demnach nicht in allen Fällen ein absoluter Schutz gegeben sein soll. Solche Differenzen zwischen dem Raumkonzept und der aktuellen Gesetzgebung erschweren den korrekten Gesetzesvollzug.

Die Notwendigkeit der Aktualisierung des Raumkonzepts ist nicht belegt. Soll ein bestehendes Konzept überarbeitet werden, so ist es stets notwendig, dieses zuerst zu analysieren, insbesondere auf seine Wirkung. Erst auf Basis einer solchen Wirkungsanalyse können die Effektivität des Konzepts bewertet, Stärken und Schwachstellen identifiziert, sowie daraus Handlungsfelder und schliesslich Strategien für die Überarbeitung abgeleitet werden. Eine solche Analyse des bestehenden Raumkonzepts, welches seit 2012 angewandt wird, fehlt in dieser Vorlage. Es ist folglich nicht ersichtlich, weshalb sich die Überarbeitung des Raumkonzepts überhaupt aufdrängt. Ohne zu analysieren, wie das Raumkonzept in den vergangenen 13 Jahren gewirkt hat, ist es nicht möglich, mit einer Aktualisierung die künftigen Herausforderungen effizient und effektiv anzugehen.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Raumkonzepts ist nicht ausreichend geklärt. Gemäss dem Entwurf ist das Raumkonzept «kein verbindliches Instrument, sondern ein Orientierungsrahmen und eine Entscheidungshilfe für die raumrelevanten Politiken und Planungen aller Ebenen» (siehe S. 5 des Konsultationsentwurfs). Dennoch suggeriert das Raumkonzept eine gewisse Pflicht für die Behörden, die sich auf die Ziele und Strategien ebendieses Konzepts abzustützen. Auch in der Praxis hat sich seit der Einführung des Raumkonzepts gezeigt, dass bedeutende Entscheidungen der Bundes- und Kantonalbehörden aus dem Raumkonzept abgeleitet werden, dass es die Formulierung von Richtplänen, die Beurteilung von Investitionsprojekten, sowie auch die Baubewilligungsverfahren stark prägt und beeinflusst. Somit werden subsidiäre Entscheide vom Raumkonzept oft bereits vorweggenommen. Die vermeintlich stipulierte Unverbindlichkeit des Konzepts entspricht somit nicht der gängigen Praxis der Umsetzungsbehörden. Dies ist umso stossender, da sich das Raumkonzept – wie oben bereits erwähnt – einer demokratischen Abstützung entbehrt. Die Diskussion rund um die Verbindlichkeit ist im Raumkonzept differenziert zu führen und jegliche Verweise, welche eine falsche Verbindlichkeit suggerieren, sind zu streichen. Es muss klar formuliert werden, dass es sich um ein unverbindliches Dokument handelt, welches keinerlei rechtliche Bindung entfalten kann und von den Kantonen und Gemeinden nicht in politische Entscheidungen in der Raumplanung einbezogen werden muss. Wenn sich die grossen Einflüsse auf die Entscheidungen der Behörden nicht vermeiden lassen, so ist zumindest eine ausreichende demokratische Abstützung des Raumkonzepts sicherzustellen.

Das Raumkonzept greift in die Autonomie der Kantone ein. Gemäss Art. 75 Bundesverfassung (BV) obliegt die Raumplanung den Kantonen. Selbiges gilt auch für den in Zusammenhang mit dem Raumkonzept relevanten Natur- und Heimatschutz (Art. 78 BV). Das unter der Federführung des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) als Bundesbehörde erstellte Raumkonzept greift weit in die Kompetenzen der Kantone hinein. Der sgv stellt sich klar hinter die Kompetenz der Kantone, was die Raumplanung angeht. Denn letztere muss stets so flexibel wie möglich auf lokale Gegebenheiten eingehen können. In diesem Sinne beurteilt der sgv die immer stärkere Einmischung des Bundes in der kantonalen Raumplanung als kritisch, insbesondere in Anbetracht der schwachen bis inexistenten demokratischen Abstützung dieses Raumkonzepts (siehe dazu oben).

Das Raumkonzept pflegt keinen angemessenen Umgang mit Zielkonflikten. Da sich die Raumplanung mit einem knappen Gut – dem Boden – beschäftigt, kommt es in diesem Bereich immer wieder zu Zielkonflikten. Der Landverbrauch sei zu stoppen, heisst es im Raumkonzept. Gleichzeitig soll die Landwirtschaft gestärkt werden, um die Ernährungssicherheit zu garantieren. Auch will das Konzept vermehrt auf Bauen im Bestand setzen. Gleichzeitig stehen grosse Teile des bestehenden Gebäudeparks unter Schutz, während die wachsende Bevölkerung nach mehr und modernerem Wohnraum verlangt. Und

auch die Wirtschaft benötigt Flächen, um sich weiterentwickeln zu können. Auf den Ausbau der Infrastrukturen, beispielsweise für die Mobilität, sei gemäss dem vorliegenden Entwurf zu verzichten. Auf der anderen Seite nimmt das Mobilitätsbedürfnis von Gesellschaft und Wirtschaft stetig zu. Bei der Energieversorgung soll die Dekarbonisierung vorangetrieben werden. Die Zahlungsbereitschaft der Bevölkerung für kostenintensivere, klimaneutrale Energie hält sich indes jedoch in Grenzen. Nicht nur die urbanen Zentren, auch die peripheren Regionen sollen ihr Entwicklungspotenzial ausschöpfen können, um zukunftsfähig zu bleiben. Gleichzeitig soll jedoch die ungesteuerte Zersiedelung verhindert werden. Dies sind nur einige der Zielkonflikte, mit der sich die Raumplanung und dadurch auch das Raumkonzept konfrontiert sieht. Wie es das Raumkonzept richtig festhält, ist daher unbedingt der «Ausgleich zwischen Schutz und Nutzung des Raums sicher[zu]stellen und die Bedürfnisse der Nutzenden aufeinander ab[zu]stimmen» (siehe S. 28 des Konsultationsentwurfs). Dieser Grundsatz ist zwar festgehalten, doch ist von dessen Anwendung im Raumkonzept wenig bis gar nichts zu spüren. Vielmehr setzt es auf einen Stopp des Bodenverbrauchs, auf hohe Baukultur, den Schutz der Landschaften etc. Von der dringend benötigten Interessensabwägung ist kaum etwas zu sehen. Der sgv lehnt den absoluten Schutz des Bodens ab. Schutz darf nicht zum Selbstzweck werden. Es braucht stattdessen eine Raumplanung, die flexibel ist, auf die unterschiedlichen Bedürfnisse eingeht und die Landschaft nicht einfach «einfriert». Ein gesundes Gleichgewicht also zwischen Schutz und Nutzung.

Das Versagen des Verdichtungsgrundsatzes gemäss RPG1 wird ausgeblendet. Die erste Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RGP1), welche seit 2014 in Kraft ist, hat den Grundsatz der Siedlungsentwicklung nach Innen, des verdichteten Bauens eingeführt. Dieser Grundsatz stellt bis heute die grösste Herausforderung in der Schweizerischen Raumplanung dar. Das Raumkonzept geht fälschlicherweise davon aus, dass die Innenverdichtung gut voranschreiten würde. Dies stimmt mitnichten. Nach über zehn Jahren gelingt die Verdichtung kaum. Eine Knappheit an Bauzonen und explodierende Boden- und Immobilienpreise sind die Folgen. Bis heute bietet die Raumplanung keine wirklichen Lösungen, wie die Entwicklung der Nutzungsflächen mit dem Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum mithalten kann. Stattdessen reagiert die Verwaltung mit immer mehr Regulierung und Markteingriffen auf die ausbleibende Verdichtung sowie die daraus resultierenden Kostenschübe. Dadurch legt sie der Entwicklung jedoch immer neue Steine in den Weg und behindert die Verdichtung zusätzlich. Der Teufelskreis beginnt so stets wieder von neuem von vorne. Dieses «Verdichtungsversagen» wird vom Raumkonzept völlig ausgeblendet, indem die Verdichtung als funktionierende Grundlage angesehen wird. Fakt ist jedoch, dass ohne eine Analyse dieses Verdichtungsversagens und ohne eine Anpassung der raumplanerischen Grundlagen, welche diesem zugrunde liegen, keine Verbesserung und damit auch kein Schritt in Richtung Innenverdichtung erzielt werden kann. Diese riesige Lücke im Raumkonzept muss zwingend adressiert werden. Denn ansonsten sind alle anderen getroffenen Annahmen und Empfehlungen nichts weiter als Luftschlösser, welche sich mangels raumplanerischem Handlungsspielraum niemals verwirklichen lassen. Das momentan komplett realitätsfremde Raumkonzept muss näher an die tatsächlichen Begebenheiten und Entwicklungen gerückt werden. Es muss sich die Frage stellen, welche Hindernisse der Verdichtung im Weg stehen. Aus Sicht des sgv sind dies unter anderem zu komplexe und langwierige Baubewilligungsverfahren, ein zu stark ausgebauter Denkmal- und Ortsbildschutz, zu hohe Anforderungen an die Baukultur usw. (mehr dazu siehe unten). Die Faktoren, welche das Bauen in die Höhe und damit die Verdichtung verhindern, müssen identifiziert und beseitigt werden, wenn die räumliche Entwicklung der Schweiz mit der Zukunft Schritt halten will.

Das Raumkonzept ist realitätsfremd, denn die Kosten der vorgesehenen Massnahmen werden nicht berücksichtigt. Die Umsetzung qualitätsvoller Massnahmen bedingt Investitionen. Diese Kosten werden vom Raumkonzept allerdings nicht thematisiert. Dies gilt für die energetische Sanierung von Gebäuden ebenso wie für die Stärkung des öffentlichen Verkehrs oder den vermehrten Einsatz nicht-fossiler Energieträger. Nachhaltigkeit hat ihren Preis. Und Massnahmen müssen stets auch auf ihre Kosten und Wirtschaftlichkeit überprüft werden. Eine alleinige normative Sicht darauf, was «gut» wäre, ist naiv und wird den Realitäten nicht gerecht. Das visionäre, illusorische Raumkonzept muss auf den Boden der Wirklichkeit zurückkehren, wenn damit tatsächlich etwas erreicht werden soll. Und das bedeutet, bei jeder Massnahme oder Empfehlung auch einzubeziehen, ob diese finanziell vertretbar sowie technisch realisierbar ist.

Das Raumkonzept hat einen unausgeglichene Blick auf die Nachhaltigkeit, mit einem Fokus auf die Ökologie und einer Vernachlässigung der Ökonomie. Das Raumkonzept setzt voll auf die Umweltverträglichkeit. Aber die Bedürfnisse der Wirtschaft – welche übrigens im Drei-Säulen-Konzept der Nachhaltigkeit ebenso von Bedeutung ist wie die Umwelt und die soziale Komponente – bleiben dabei grösstenteils aussen vor. Die Förderung von Homeoffice beispielsweise mag schön und gut sein. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass dies lange nicht in allen Branchen machbar ist. Handwerker können ihre Arbeit beispielsweise nicht von zu Hause aus erledigen. Sie müssen dorthin gehen, wo der Kunde ist, und benötigen dafür eine effiziente Verkehrsinfrastruktur. Aber auch der Güterverkehr, welcher das Rückgrat für die Versorgungssicherheit der Schweiz darstellt, wird im Raumkonzept fast komplett ausgeblendet. Auch das Konzept einer «Zehn-Minuten-Stadt» mag seine Vorteile haben. Doch die Wirtschaft – insbesondere die KMU – wird auch in Zukunft angewiesen sein auf den Strassenverkehr, auf Parkplätze, auf ihre Lieferwagen. Der sgV fordert, dass die Raumplanung und damit auch das Raumkonzept, wieder näher an die Bedürfnisse der Wirtschaft gerückt wird. Denn in der Vergangenheit hat sich die Raumplanung immer stärker von der Wirtschaft entfremdet. Sie wurde aufgeladen mit ökologischen und sozialen Zielsetzungen. Aber ein reiner Fokus auf Klimawandel und Biodiversität reicht nicht aus, um unser Land am Laufen zu halten. Und eine solche Blickweise wird der Realität und den Herausforderungen, mit denen sich die Wirtschaft und Gesellschaft heute konfrontiert sehen, nicht gerecht. Es ist also an der Zeit, hier Gegensteuer zu geben und in die Raumplanung vermehrt auch wirtschaftliche Aspekte einfließen zu lassen (siehe auch obige Bemerkung bezüglich der Kostenkomponente). Dies gilt gleichermaßen für die Ausbildung der mit der Raumplanung betrauten Fachleute, welche heute grossmehrheitlich ökologisch geprägt ist.

Die Herausforderungen ländlicher Regionen und Berggebiete finden zu wenig Beachtung. Als positiven Punkt hält der sgV fest, dass die neue Version des Raumkonzepts eine Entwicklung in allen Räumen vorsieht und nicht nur in den Städten. Aber auch der gewählte Ansatz stellt noch immer eine mehrheitlich urbane Sicht auf die Schweiz dar. Bei den ländlichen Räumen und Berggebieten ist noch immer ein starker Fokus auf die Erhaltung, den Schutz der Landschaften zu spüren. Die Entwicklungsmöglichkeiten für diese Regionen, sowie den Beitrag, welchen sie zur Wettbewerbsfähigkeit leisten können, kommen zu kurz. Den besonderen Herausforderungen der ländlichen Regionen wird zu wenig Bedeutung geschenkt. Dies sind beispielsweise die Entleerung der Regionen und die starke Überalterung durch Abwanderung oder auch der Druck auf dem Wohnungsmarkt durch das Zweitwohnungsgesetz.

Das Raumkonzept beweist einen unrealistischen Bewahrungswillen ad absurdum. Die Verkehrsinfrastrukturen sollen effizienter genutzt werden, damit sie nicht ausgebaut werden müssen. Dabei sind die Strassen- und Schienennetze bereits heute teilweise heillos überlastet. Beim Bauen soll vor allem auf den Bestand gesetzt werden. Doch die Prognosen der Bevölkerungsentwicklung deuten darauf hin, dass der Raum in bestehenden Gebäuden niemals ausreichen wird, dieses aufzufangen. Und ausserdem ist der Denkmalschutz bereits heute dermassen ausgeweitet, dass Veränderungen an bestehenden Gebäuden mancherorts beinahe unmöglich sind. Die Landschaften sollen als Erholungsräume für die Bevölkerung grösstmöglich erhalten bleiben. Doch auch die Landwirtschaft braucht Raum, um sich weiterzuentwickeln. Realistisch betrachtet wird die Raumplanung daher nicht umhinkommen, auch den Neubau, das Wachstum zuzulassen. Im Bereich des Wohnungsbaus haben sich Ersatzneubauten als wirksames Instrument bewiesen, da sie wesentlich mehr Wohnraum schaffen und mehr Menschen aufnehmen können als bestehende Gebäude. Vor diesen Realitäten darf das Raumkonzept nicht länger die Augen verschliessen. Wie bereits gesagt, ist der Schutz um des Schutzes Willen keine Lösung. Es braucht Entwicklungsmöglichkeiten für Wirtschaft und Gesellschaft, es braucht Raum für Wachstum und Entfaltung – schon nur, um den gegenwärtigen Herausforderungen begegnen zu können, geschweige denn den zukünftigen. Dabei kann auch der unterirdische Raum einen wesentlichen Beitrag leisten – was im Raumkonzept ebenfalls unerwähnt bleibt. Der sgV fordert, dass diese Realitäten im Raumkonzept anerkannt werden und keine Bewahrung auf Teufel komm raus betrieben wird.

Überlappungen mit anderen nationalen Politikbereichen werden unzureichend geklärt. Das Raumkonzept tangiert nicht nur Bereiche der eigentlichen Raumplanung, sondern auch weitere Politiken wie beispielsweise die Mobilitäts- oder die Energiepolitik. Aufgabe der Raumplanung sollte es sein, eine koordinierende Funktion zu übernehmen. Keinesfalls darf das Raumkonzept als Steuerungsinstrument für

andere nationale Politikbereiche dienen, diese Ziele setzen, Vorgaben machen oder gar politische Entscheide vorwegnehmen. Dies wäre nicht nur demokratiepolitisch äusserst fragwürdig. Der sgv fordert daher, dass sich das Raumkonzept auf seine koordinierende Funktion beschränkt. Es braucht eine klare Trennung zwischen dem Raumkonzept und den funktionalen Strategien des Bundes.

Die Rahmenbedingungen für das Bauen müssen verbessert werden. Wie bereits erwähnt bestehen heute zahlreiche Hürden, welche erfolgreichen Bautätigkeiten im Weg stehen und damit auch die Erreichung der Innenverdichtung – welche Voraussetzung für die im Raumkonzept skizzierten Entwicklungen sein soll – verunmöglichen. Dazu gehören unter anderem ineffiziente Verfahren, sowie eine weit verzelte Regulierung von Bauprozessen, welche die Kosten in die Höhe treiben und Investitionen unattraktiv machen. Aber genau so sind es auch Einsprachen, welche immer mehr ausarten und Bauvorhaben massiv verzögern oder gar verhindern. Selbiges gilt auch für den Denkmal- und Ortsbildschutz, welcher in der Vergangenheit immer weiter ausgebaut wurde und heute einen grossen Teil der Bautätigkeiten diktiert. Hier zeigt sich eine weitere negative Auswirkung des bereits angesprochenen Bewahrungswahns. Die Verwaltung liefert heute keine ausreichenden Ansätze, wie diese Herausforderungen adäquat adressiert werden können. Der sgv fordert daher eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Bauen – und dies zwingend auf allen drei Staatsebenen. Dazu gehören die Straffung von Bauvorschriften sowie die Beschleunigung von Prozessen und Verfahren. Dabei ist in die Digitalisierung genauso zu investieren wie in die Entschlackung und in die Verbesserung der Koordination. Ebenso müssen die Einspracherechte verwesentlich, sowie eine ausgewogene Interessensabwägung konsequent durchgeführt werden. Auch der Denkmalschutz ist einzuschränken und wieder auf seinen Kern zurückzuführen. Das Raumkonzept muss unbedingt die richtigen Signale geben, damit sich Investitionen in das Bauen wieder lohnen.

In Bezug auf die Mobilität ist das Raumkonzept geprägt von einseitigen und unausgewogenen Sichtweisen. Es ist zum Beispiel die Rede davon, dass das «Verkehrsaufkommens [...] zu lenken» sei, sowie davon, dass die «Auslastung zu unterschiedlichen Tages-, Wochen- und Jahreszeiten möglichst ausgeglichen sein soll, indem die Nutzungen angepasst werden» (siehe dazu S. 31, bzw. 35 des Konsultationsentwurfs). Der sgv lehnt allfällige Verkehrslenkungsmassnahmen, welche damit angesprochen werden, ab. Denn sie würden KMU am stärksten treffen, welche nicht wählen können, wann sie unterwegs sind, sondern sich dabei nach den Bedürfnissen der Kunden richten müssen. Ausserdem besteht keine Grundlage für Forderungen nach der Einführung von Verkehrslenkungsmassnahmen. Es gibt dafür keinen politischen Auftrag. Dass daher mit dem – demokratisch nicht legitimierten – Raumkonzept politische Entscheide vorweggenommen werden sollen, kritisiert der sgv schärfstens. Auch sonst trifft das Raumkonzept falsche Annahmen im Mobilitätsbereich. Beispielsweise eine verstärkte Bevorzugung von Bahn, Bus, Tram und Langsamverkehr in den Städten und Agglomerationen. Fakt ist, dass sich die Verkehrsangebote auf die Nachfrage auszurichten haben und nicht umgekehrt. Eine solche forcierte Änderung des Modalsplits zugunsten des öffentlichen und des Langsamverkehrs lehnt der sgv klar ab. In der Schweiz herrscht die freie Wahl des Verkehrsmittels. Wo im Raumkonzept dem öffentlichen und dem Langsamverkehr übermässig viel Raum gegeben wird, wird der Güterverkehr – vor allem derjenige auf der Strasse – kaum mit einem Wort erwähnt. Diese gravierende Schwachstelle des Raumkonzepts ist dringend zu korrigieren. Denn der Güterverkehr auf der Strasse leistet einen wesentlichen Beitrag zu einer leistungsfähigen und nachhaltigen Schweiz. Daher ist es unerlässlich, ihm in der Raumplanung auch den nötigen Entwicklungsraum zuzusprechen. Und für die Entwicklung einer nachhaltigen Mobilität ist die Verkehrsinfrastruktur eine zentrale Voraussetzung. Gemäss Aussagen des vorliegenden Entwurfs des Raumkonzepts soll diese besser ausgenutzt, nicht jedoch erweitert werden. Die Verkehrsinfrastruktur – und das sowohl auf der Strasse als auch auf der Schiene – platzt jedoch bereits heute aus allen Nähten. Nicht in sie zu investieren wäre ein gravierender Fehler. Den Preis dafür müssten künftige Generationen zahlen, welche kein zuverlässiges und effizientes Verkehrsnetz mehr hätten. Dies ist auch ein Grund dafür, weshalb die Forcierung des öffentlichen Verkehrs, allen voran des Schienenverkehrs nur bedingt sinnvoll ist. Die Kapazitäten sind schlicht und ergreifend nicht ausreichend. Stattdessen fordert der sgv Investitionen in zukunftsfähige Verkehrsinfrastrukturen. Dies beinhaltet auch die Förderung der Multimodalität, welche vom Raumkonzept zu Recht unterstrichen wird (siehe dazu S. 36 des Konsultationsentwurfs).

Die Energieversorgung ist immer unter den Prämissen der Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit zu betrachten. Der sgv fordert deshalb die Wahrung der Technologieneutralität. Die Energiewende kann nur erreicht werden, wenn verschiedene CO₂-neutrale Technologien eingesetzt werden können. Eine Technologie auszuschliessen hiesse, sich einer Möglichkeit zu berauben, das Netto-Null-Ziel zu erreichen. Ausserdem wird das Erreichen von Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit ohne den möglichen Einsatz aller zur Verfügung stehenden Technologien schwierig. Weiter sind die im Raumkonzept genannten energetischen Sanierungen zwar sinnvoll, allerdings muss auch hier der Realität Rechnung getragen werden: Wirtschaftlichkeit und Realisierbarkeit sind gerade in diesem Bereich zentrale Voraussetzungen. Sind diese nicht gegeben – beispielsweise auch aufgrund der oben genannten baulichen Hindernisse – so nützen die schönen Worte des Raumkonzepts herzlich wenig.

Im Weiteren verzichtet der sgv aufgrund seiner Position als nationaler Dachverband auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen regionalen Handlungsräumen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Michèle Lisibach
Ressortleiterin